

Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechtsverbesserungsgesetz – KindRVerbG)

Inhalt des Gesetzentwurfes:

Stärkung der Rechte und der Rechtsstellung von Kindern: Ausschluss einer Anfechtung der Vaterschaft bei künstlicher Befruchtung mittels Samenspende, Verbot der Gewaltanwendung als Erziehungsmittel, selbstständiges Umgangsrecht des Kindes mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil ab dem 12. Lebensjahr, Umgangsrecht mit anderen Verwandten, insbesondere Großeltern, sog. kleines Sorgerecht für Stiefeltern, Gleichstellung vor dem 1. 7. 1949 geborener nicht-ehelicher Kinder im Erbrecht; Änderung der §§ 1600, 1631, 1684 und 1685 sowie Einfügung eines § 1687b Bürgerliches Gesetzbuch, Änderung von Art. 12 § 10 Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder sowie von Art. 235 § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Änderungen durch Bundesrat-Beschluss: Änderung § 1618 Bürgerliches Gesetzbuch und Rücknahme der Änderungen zu den §§ 1684 und 1685, Klarstellung in Art. 5 § 3 Kindesunterhaltsgesetz.

Mitteilung der Pressestelle vom 1. 3. 2002

BGH: Neue Entscheidungen

Zum Anspruch der Witwe gegen die Erben des Ehemannes auf Ausgleich des während langjähriger Trennung erzielten Zugewinns

Der u. a. für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des BGH hatte über den Zugewinnausgleichsanspruch einer Witwe zu entscheiden, die ihren 28 Jahre älteren, schwer erkrankten Ehemann vier Jahre nach der Eheschließung verlassen hatte und seitdem unbekanntem Aufenthalts war. 17 Jahre nach der Trennung hatte der Ehemann ihr einen Scheidungsantrag öffentlich zustellen lassen, war kurz darauf verstorben und von seinen drei Schwestern beerbt worden.

Die Klägerin, die selbst keinen Zugewinn erzielt hat, nahm die Erbeninnen auf Zugewinnausgleich in Höhe der Hälfte des Endvermögens des Erblassers in Anspruch und berief sich dabei auf die Regelung des § 1371 Abs. 2 BGB, derzufolge der überlebende Ehegatte, sofern er nicht Erbe wird, von den Erben Ausgleich des Zugewinns verlangen kann.

Sie berief sich ferner darauf, dass nach der gesetzlichen Vermutung des § 1377 Abs. 3 BGB das Endvermögen eines Ehegatten als dessen Zugewinn gilt, wenn die Eheleute kein Verzeichnis über das Anfangsvermögen aufgenommen haben.

Die Beklagten wendeten ein, der Erblasser habe entgegen dieser Vermutung keinen Zugewinn erzielt, weil sein Anfangsvermögen das Endvermögen überstiegen habe. Er sei nämlich zu Beginn der Ehe Inhaber von vier Druckereibetrieben gewesen. Jedenfalls sei ein Zugewinnausgleich nach den Umständen des Falles grob unbillig und daher nach § 1381 BGB auszuschließen.

Das AG gab der Klage statt. Das OLG verneinte zwar eine grobe Unbilligkeit des Zugewinnausgleichs, wies die Klage aber mit der Begründung ab, ein Zugewinn des Erblassers sei nicht feststellbar. Zwar obliege es grundsätzlich den klagten Erbeninnen, das Anfangsvermögen des Erblassers nachzuweisen, um die gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Mangels eigener Kenntnis von den Vermögensverhältnissen zu Beginn der Ehe reiche jedoch der Hinweis auf dessen Firmen aus. Demgegenüber dürfe die Klägerin sich als Ehefrau und damalige Geschäftsführerin von zweien der vier Betriebe nicht auf die Behauptung beschränken, ihr Ehemann sei bei Eingehung der Ehe überschuldet gewesen. Ihr als der „sachnäheren Partei“ sei zuzumuten, sich konkreter zu den damaligen Vermögensverhältnissen zu äußern

und die behauptete Überschuldung des Ehemannes im Einzelnen darzulegen. Sie könne sich nicht darauf berufen, von ihm lediglich als „Strohfrau“ eingesetzt worden zu sein und keinen Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse gehabt zu haben.

Der Senat hält die gesetzliche Vermutung des § 1377 Abs. 3 BGB hingegen für nicht ausgeräumt, da der bloße Hinweis auf Firmen des Erblassers noch keinen Schluss auf das Vorhandensein oder gar die Höhe eines Anfangsvermögens zulässt und das BerG zudem nicht festgestellt hat, dass die Klägerin über nähere Kenntnis der damaligen Vermögensverhältnisse des Erblassers verfügt.

Außerdem hat das BerG bei der Prüfung der groben Unbilligkeit nach § 1381 BGB – abgesehen von den besonderen Umständen der Trennung – nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Zugewinnausgleich der Teilhabe an dem in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Vermögen dienen soll, der Erblasser hingegen, über dessen Vermögen etwa zeitgleich mit der Trennung Konkurs eröffnet worden war, sein Endvermögen erst im Laufe der 17-jährigen Trennungszeit allein erwirtschaftet hat.

Der Senat hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Urt. v. 6. 2. 2002 – XII ZR 213/00.

Mitteilung der Pressestelle des BGH vom 7. 2. 2001

Vorsicht: Versorgungsausgleich bei Beamten und Soldaten und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Das Versorgungsänderungsgesetz vom 20. 12. 2001 hat mit Wirkung ab 1. 1. 2002 erhebliche Änderungen in der Beamtenversorgung und in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gebracht. Dies hat zur Folge, dass alle Auskünfte aus dem Jahre 2001 im Versorgungsausgleich zur Versorgung der Beamten und Soldaten zurzeit falsch sind.

Durch Änderungen in den Tarifverträgen sind außerdem die meisten Auskünfte zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes falsch. Dies hat zur Folge, dass bei den Gerichten zunächst auf Neuauskünfte gedrängt werden muss; soweit dies machbar ist, kommt natürlich auch eine Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich in dem jeweiligen Einzelfall in Betracht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Aufsatz von *Deisenhofer*, FamRZ 2002, 288 verwiesen.

D. Red.

Modellversuch in Baden-Württemberg: Platzverweis bei häuslicher Gewalt

Goll: „Modellversuch in Baden-Württemberg erfolgreich“
Hahn: „Einführung der ‚Roten Karte‘ auch in Hessen sinnvoll“

Wiesbaden – „Die Einführung eines Platzverweises, mit dem häusliche Gewalttäter von der Polizei vor die Tür gesetzt werden können, schließt eine Lücke beim Schutz von Gewaltopfern“, teilten der Justizminister von Baden-Württemberg, *Prof. Dr. Ulrich Goll* (FDP), und der Vorsitzende der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag, *Jörg-Uwe Hahn*, mit. Die derzeitigen Regelungen in beiden Bundesländern